

Betreff: Untersagung von körpernahen Dienstleistungen wie Shiatsu-Behandlungen, § 12 (2) der 12. BayIfSMV nicht nachvollziehbar - öffentlicher Brief

Von: Werner Hülsmann (GSD RG M u. Umgeb.) <info@shiatsu-muenchen-und-umland.de>

Datum: 06.03.2021, 19:29

An: mpr-buero@stk.bayern.de, markus.soeder@soeder.de, ministerbuero@stmgp.bayern.de, klaus.holetschek@csu-landtag.de

An

Herrn Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder, MdL und
Herrn Staatsminister für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek, MdL
(nur per E-Mail)

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder,
sehr geehrter Herr Staatsminister für Gesundheit und Pflege Klaus
Holetschek,

ich schreiben Ihnen in meiner Eigenschaft als Leiter der Regionalgruppe
München und Umland [1] der Gesellschaft für Shiatsu in Deutschland e.V. [2].

Mit Verwunderung - um nicht zu sagen mit Verärgerung - habe ich die
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
vom 05. März 2021 [3] gelesen.

Obwohl es in der Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei vom 04.
März 2021 [4] heißt: "Ministerrat unterstützt MPK-Beschlüsse", weicht
die 12. BayIfSMV mit § 12 Abs. 2 in eklatanter, nicht nachvollziehbarer
Weise und zudem ohne jegliche Begründung von diesen MPK-Beschlüssen vom
03. März 2021 [5] ab!

So steht in § 12 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV:

"Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden
unabdingbar ist, wie zum Beispiel Massagepraxen, Tattoo-Studios oder
ähnliche Betriebe sind untersagt."

Ausnahmen gibt es in der 12. BayIfSMV nur für die "Dienstleistungen der
Friseure sowie im hygienisch oder pflegerisch erforderlichen Umfang die
nichtmedizinische Fuß-, Hand-, Nagel- und Gesichtspflege".

Dies ist aber eine ganz deutliche und zudem grundlose Abweichung von dem
Beschluss der Regierungschefinnen und -chefs des Bundes und der Länder
vom 03. März 2021 . Dort heißt es in Ziffer 5, 2. Spiegelstrich (Seite 7
der PDF-Datei) eindeutig:

"Darüber hinaus können ebenfalls die bisher noch geschlossenen
körpernahen Dienstleistungsbetriebe sowie Fahr- und Flugschulen mit
entsprechenden Hygienekonzepten wieder öffnen, wobei für die
Inanspruchnahme der Dienstleistungen, bei denen -wie bei Kosmetik oder
Rasur- nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann, ein
tagesaktueller COVID-19 Schnell- oder Selbsttest der Kundin oder des
Kunden und ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung ist."

Warum dürfen Shiatsu-Praktikerinnen und Shiatsupraktiker ihre
Shiatsu-Behandlungen [6] noch immer nicht anbieten? Wo doch Berührung so
wichtig ist - quasi zur seelischen Hygiene gehört - (vgl. auch den
WDR-Fernsehbeitrag „Heilen durch Berührung: Shiatsu“ [7].
Shiatsu-Behandlungen sind ***keine*** Wellness-Massagen, sondern dienen der
Gesundheitsförderung.

Die Shiatsu-Behandlung erfolgt - im Gegensatz zu den meisten Massagen -
im bekleideten Zustand. Hygienekonzepte [8] liegen vor, das Tragen von
Masken ist möglich. Shiatsu-Behandlungen werden üblicherweise nur nach
Terminvereinbarung durchgeführt, die „Zutrittssteuerung“ ist also
gegeben - mehr noch: Es kommt nur immer ein Klient, eine Klientin in die

